

## **Stellungnahme der RAK Berlin vom 16.08.2016 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Jugendgerichtsgesetzes und der Strafprozessordnung**

### 1. Ausweitung des Anwendungsbereiches des Fahrverbotes auf alle Straftaten:

Die Rechtsanwaltskammer lehnt eine Ausweitung des Anwendungsbereiches des Fahrverbotes auf alle Straftaten ab. Das bisherige Hauptstrafensystem ist geeignet, zielgenau, spürbar und schuldangemessen zu sanktionieren. Das Fahrverbot ist nicht zielgenauer als Freiheits- oder Geldstrafen, was durch die Auswirkungen eines Fahrverbotes auf Familienangehörige deutlich wird. Der Annahme in der Begründung des Referentenentwurfs, dass die Einführung des Fahrverbotes als Hauptstrafe geeignet sei, vermögende Straftäter zu treffen, wird widersprochen: Vermögende sind sehr oft schon allein von der Durchführung eines Strafverfahrens in besonderem Maße beeinträchtigt. Der Ausweitung des Anwendungsbereiches des § 44 StGB bedarf es nicht zur Vermeidung kurzer Freiheitsstrafen. Darüber hinaus ist die Vollstreckung des Fahrverbotes mit erheblichen Kosten verbunden. Da es sich dabei um eine Strafe handelt, ist seitens der Vollstreckungsbehörde dafür Sorge zu tragen, dass der in Gewahrsam genommene Führerschein fristgenau an den Verurteilten nach Vollstreckung des Fahrverbotes zurückgelangt.

### 2. Abschaffung des Richtervorbehaltes bei der Blutprobenentnahme:

Die Rechtsanwaltskammer Berlin lehnt die Abschaffung des Richtervorbehaltes des § 81 a Abs. 2 StPO ab. Die Entnahme einer Blutprobe stellt einen Eingriff in das durch Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG geschützte Recht auf körperliche Unversehrtheit dar, der nur bei besonderer Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zulässig ist. Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit sollte von Gesetzes wegen einem Richter vorbehalten bleiben. Die Abschaffung des Richtervorbehaltes ist schon deswegen nicht erforderlich, weil der Richtervorbehalt bei Gefährdung des Untersuchungszwecks nach geltender Rechtslage nicht zur Anwendung kommt.

### 3. Erleichterung der Strafrückstellung bei betäubungsmittelabhängigen Mehrfachtätern:

Der Vorstand begrüßt das Vorhaben, durch entsprechende Gesetzesänderung eine Strafrückstellung zu Gunsten der Durchführung einer Drogentherapie auch für nicht suchtbedingte Strafen zu bewirken.